

# Dienstkleidungsvorschrift

- DLRG OG Leonberg -

Vorschrift und Regelungen beim Erwerb von  
DLRG Dienstkleidung

Fassung vom 08.08.2024



## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze .....	3
2. Garantenstellung / Öffentlichkeitswirkung.....	3
3. Eigentumsverhältnis.....	4
4. Verbleib der Dienstkleidung .....	4
5. Kleidung.....	5
6. Qualifikationen, Rückenschilder, Funktionsbezeichnungen.....	5
7. Gültigkeit .....	5

## 1. Grundsätze

Beim Kauf von Kleidung über das Bestellsystem und die DLRG OG Leonberg, kann der Erwerber auch Dienstkleidung der DLRG erwerben. Bei allen Textilien in rot und gelb oder mit der roten und gelben Wortmarke DLRG handelt es sich um Dienstkleidung, welche nur im Rahmen zugewiesener Aufgaben, der Wahrnehmung Satzungsgemäßer Aufgaben (z.B. Ausbildung, Einsatz, ...) oder nach entsprechender Anordnung/Freigabe der zuständigen Ämter während des Dienstes getragen werden darf. Auf dem direkten Weg von und zu einer Satzungsgemäßen Aufgabe darf ebenfalls Dienstkleidung getragen werden.

Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z.B. RUND) kann das Tragen von Zivilkleidung angeordnet oder zugelassen werden. Die Bekleidung ist der Art der Dienstverrichtung, dem Schutz der Einsatzkräfte, der Jahreszeit und der Witterung anzupassen. Durch das Tragen der Bekleidung ist ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Dem Erwerber ist bewusst, dass durch das tragen der Kleidung die DLRG in der Öffentlichkeit repräsentiert wird und jederzeit das Verhalten, die Grundsätze der DLRG widerspiegeln muss. Zur Dienstkleidung können bei verschiedenen Aufgaben auch Schuhe (z.B. festes Schuhwerk / S3 Sicherheitsschuhe / Flossen / etc.) dazu gehören. Auch Kopfbedeckung im Sinne von Sonnenschutz oder Anprallschutz (Helm), sowie weitere Sicherheitskleidung (Warnwesten / Prallschutz- Schwimmwesten) oder Ähnliches können Teil einer zwingend vorgeschriebenen Dienstkleidung sein. Wenn explizit Dienstkleidung in einem bestimmten Umfang vorgeschrieben ist und diese nicht getragen wird, kann dies zum Ausschluss der Teilnahme oder zum Ausschluss vom Dienst führen. So ist z.B. der Bootsführer berechtigt Personen ohne Schwimmweste vom Boot zu verweisen. Dem Wachführer obliegt der Ausschluss am Dienst, wenn unpassende oder unvollständige Kleidung (z.B. fehlende Kopfbedeckung oder unpassendes Schuhwerk für den jeweiligen Dienst) getragen / nicht getragen wird.

## 2. Garantenstellung / Öffentlichkeitswirkung

Wer in der Öffentlichkeit DLRG Dienstkleidung und Einsatzkleidung trägt, gibt sich als Mitglied der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. zu erkennen. Die DLRG ist generell als Hilfsorganisation im Wasser-Rettungsdienst und auch im Rahmen des landgebundenen Rettungsdienstes (Sanitätswesen) sowie auf dem Wasser als Wasserretter / Rettungsschwimmer / Strömungsretter u.v.m. bekannt.

Durch das Tragen der Dienstkleidung weist sich jede Person der Zugehörigkeit der DLRG und somit einer Hilfsorganisation aus. Ähnlich wie ein Polizist, Feuerwehrmann oder Rettungssanitäterin suggeriert die Uniform in der Öffentlichkeit die Fähigkeit zur Hilfeleistung in verschiedenem Umfang.

Nach dem Strafrecht ist die Garantenstellung (auch bekannt als „Garantenpflicht“) eine Pflicht, welche im Strafrecht so definiert ist, dass die betreffende Person dafür einzustehen hat, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt. Hier wird z.B. auf den §323c StGB verwiesen, welcher das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und somit den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung definiert. Wer den Unfallort nicht verlässt, erfüllt seine Garantenpflicht demnach.

Weiter wird beim unechten Unterlassungsdelikt nach §13 StGB vom Garanten verlangt, einen bestimmten Erfolg abzuwenden, da er aufgrund seiner besonderen Garantenstellung dazu verpflichtet ist. Der unechte Unterlassungsdelikt tritt dann ein, wenn durch Nichtvornahme der gebotenen Handlung eine Unterlassung entsteht.

Beispiel: Wer in Einsatzkleidung unterwegs ist, wird von der Öffentlichkeit als Helfer wahrgenommen. Wenn man nun z.B. einen Verkehrsunfall sieht oder eine Hilfsbedürftige Person antrifft, dann wird erwartet, dass der Garant hilfeleistet. Wer nun die Hilfeleistung unterlässt, macht sich strafbar, mehr noch als jeder andere anwesende Bürger, da der Garant sich durch das Tragen von Dienstkleidung einer Hilfsorganisation als fähiger Helfer ausweist, unabhängig des tatsächlichen Ausbildungsstandes.

Jedem DLRG Mitglied, welches Dienstkleidung trägt muss dieser Umstand bewusst sein. Die Öffentlichkeitswirkung beginnt nicht erst beim Dienstantritt, sondern schon mit dem Tragen der Kleidung auf dem Hinweg, Rückweg oder allgemein.

Die DLRG Bietet genau zu diesem Zwecke auch DLRG Freizeit / Jugendkleidung, welche nicht unter diesen Grundsatz fällt.

### 3. Eigentumsverhältnis

Die Kleidung wird mit der vollständigen Bezahlung Eigentum des Erwerbers, die DLRG OG Leonberg behält jedoch die Rechte am Corporate Design und somit an der Wort- und Bildmarke „DLRG“.

Das Recht zum Führen der Bezeichnung DLRG / DLRG Wasserrettung oder ähnlicher Bezeichnungen in Verbindung mit den Farben rot und gelb, sowie der Zugehörigkeitszuordnung OG Leonberg oder Leonberg in Verbindung mit der DLRG, verbleiben bei der Ortsgruppe Leonberg. Eine Nutzungsuntersagung der Dienstkleidung durch die DLRG (OG Leonberg) ist somit jederzeit möglich.

### 4. Verbleib der Dienstkleidung

Bei Kündigung der Mitgliedschaft, Wechsel der Ortsgruppe oder Aufgabe der aktiven Tätigkeit, verbleiben die Rechte bei der Ortsgruppe oder wechseln zur neuen Gliederung. Die Berechtigung zum Tragen der Kleidung bleibt jederzeit an die oben genannten Grundsätze geknüpft. Bei Zuwiderhandlung über welche die Ortsgruppe Kenntnis erlangt, behält sich die Ortsgruppe vor, entsprechende Schritte einzuleiten und eine Nutzungsuntersagung der Dienstkleidung auszusprechen.

## 5. Kleidung

Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung der Dienstkleidung verantwortlich. Insbesondere dann, wenn es sich um welche handelt, die dem Mitglied durch die OG geliehen oder überlassen wurde. Dies kann z.B. im Rahmen einer Veranstaltung (Pferdemarkt), einem Dienst (Wachdienst) oder ähnlichem möglich sein.

Eine Veränderung an der Dienstkleidung ist nur dahingehend zulässig, dass Abzeichen, Qualifikationen, Namen oder sonstige Markierungen in üblicher Form (temporär – z.B. über Klett) angebracht werden können. Die Dienstkleidung ist in entsprechender Form je nach Aufgabengebiet entsprechend der CD/CI Vorgaben zu tragen und in sauberem und ordentlichen Zustand zu halten.

## 6. Qualifikationen, Rückenschilder, Funktionsbezeichnungen

Alle Qualifikationsabzeichen, Rückenschilder und Funktionsbezeichnungen dürfen und sollen, jedoch nur mit und ab dem Erwerb (ab Vorliegen der Urkunde) und der Gültigkeit einer Qualifikation getragen werden. Die Funktionsabzeichen auf den Rückenschildern, die auf die aktuelle Funktion (im Einsatz) hinweisen, werden durch den Einsatzleiter oder technischen Leiter festgelegt. Die Funktion ist dem Dienstplan (z.B. Wachplan o.Ä.) zu entnehmen.

Das Rückenschild "WASSERRETTUNG" bietet sich als universelles Rückenschild an und kann jederzeit getragen werden. Rückenschilder oder Patches ohne bestimmte Zuordnung zu einer Funktion (z.B. Jugend-Einsatz-Team oder Ortsgruppe Leonberg) können ebenfalls (bei Zugehörigkeit – jederzeit) getragen werden. Unzulässig ist hingegen das Tragen von Abzeichen oder Qualifikationen und Funktionsschildern ohne Abschluss und Inhaber der entsprechenden Ausbildung und Qualifizierung zu sein. Bei Zuwiderhandlung und Anmaßung behält sich die DLRG entsprechende Maßnahmen vor.

## 7. Gültigkeit

Die Vorschrift ist mit sofortiger Wirkung ab dem mehrheitlichen Vorstandsbeschluss vom 05.09.2024 gültig und schließt ebenso alle Materialien ein, welche in der Vergangenheit und Zukunft über die DLRG Leonberg verkauft werden.

Die Dienstkleidungsvereinbarung wird rückwirkend auf alle über die DLRG OG Leonberger verkauften Artikel für Anwendbar erklärt.

Diese Vorschrift wurde zuletzt durch die Fassung vom 08.08.2024 aktualisiert. Mit der Veröffentlichung dieser Fassung werden alle zuvor getroffenen Fassungen und Vereinbarungen überschrieben und für aktualisiert erklärt.